

**Einschreiben / Rückschein**

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift  
60313 Frankfurt am Main

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet  
deutsche-boerse.com

E-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com

## Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Behörde:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

### Az. H 14-2015

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 15. September 2015 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 11.000,00 Euro belegt.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beteiligte zu tragen.**

Geschäftsführung  
Andreas Preuß  
(Vorsitzender)  
Dr. Martin Reck  
(stv. Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Michael Krogmann

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 1.100 Euro.**

## **Gründe**

### **I.**

Die Beteiligte (vor dem 13. Oktober 2014 unter B AG firmierend) ist ein zum Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse(FWB) zugelassenes Wertpapierhandelshaus.

Die Beteiligte ist vom Börsenträger, der Deutschen Börse AG, u. a. für die an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelte Aktie Z AG (ISIN DE0000000000) als Designated Sponsor nach § 77 Börsenordnung (BörsO) der FWB im elektronischen Handelssystem Xetra beauftragt worden. Der Beteiligte wird vorgeworfen, durch ihr Handelsverhalten im Rahmen des Designated Sponsoring in der oben aufgeführten Aktie gegen §§ 77 Satz 1 und 117 Satz 2 1. und 2. Handlungsalternative BörsO(Marktintegrität) verstoßen zu haben.

Nach den Feststellungen der Handelsüberwachungsstelle (HüSt) der FWB stellte der Mitarbeiter der Beteiligte, , in der Zeit vom 1. Dezember 2014 bis 20. Januar 2015 mehrmals für das Konto M1 im Rahmen des Designated Sponsoring für die Aktie Z AG Kauforders in kleiner Stückzahl von 5 - 20 Stücken in Xetra ein. Diese Kauforders wurden jeweils gegen im Orderbuch vorhandene, größere Verkauforders mit minimalen Stückzahlen teilausgeführt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage 1 zum Auskunftsersuchen der FWB vom 16. April 2015 Bezug genommen.

Auf das Auskunftsersuchen vom 16. April 2015 teilte die Beteiligte mit Schreiben vom 18. Mai 2015 mit, dass der Händler die aufgezeigten Fehler seines Handelsverhaltens erkannt und zugestanden habe. Bereits im Hinblick auf das frühere Verfahren seien die Händler nachgeschult worden und am 1. April 2014 eine interne Handlungsanweisung erlassen worden, die nunmehr ergänzt worden sei und eine strikte Trennung der Handelstätigkeit und der Tätigkeit als Designated Sponsor verlangt. Außerdem seien die Händler darauf hingewiesen worden, dass jegliche Handelstätigkeit einer nachvollziehbaren Handelsstrategie entsprechen müsse und die Umsätze wirtschaftlich begründet sein müssten. Ferner sei die Leitung des Designated Sponsor Teams neu besetzt worden.

Mit Schreiben vom 22. Juli 2015 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet. Die Beteiligte könnte durch das Einstellen der vorbeschriebenen Kauforders gegen § 77 Satz 1 BörsO verstoßen haben, weil die Tätigkeit des Designated Sponsors auf das Stellen verbindlicher Quotes, d.h. die gleichzeitige Eingabe einer limitierten Kauf- und Verkauforder im Handelssystem Xetra sowie den Abschluss hieraus entstehender Börsengeschäfte beschränkt sei. Zugleich könne die Beteiligte gegen § 117 Satz 2 BörsO verstoßen haben, weil durch die Handelsaktivitäten der Beteiligten sowohl irreführend Angebot und Nachfrage beeinflusst worden als auch ein künstliches Preisniveau geschaffen worden sei.

Am 27. Juli 2015 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens informiert und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Beteiligte verweist mit Schreiben vom 31. August 2015 auf ihre Einlassung im Rahmen des Auskunftsersuchens und teilt mit, dass der verantwortliche Börsenhändler inzwischen abgemahnt worden sei.

Mit bestandskräftig gewordenem Beschluss des Sanktionsausschusses vom 2. April 2015 (Az. H 4 -2014 wurde die Beteiligte wegen eines Verstoßes gegen § 77 Abs.1 Satz 1 BörsO und § 117 Satz 2 BörsO mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 11.000 Euro belegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze, insbesondere auf die von der Geschäftsführung der FWB eingereichten Anlagen Bezug genommen.

## II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, 128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Nach § 22 Abs.2 Satz 1 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2013 (BGBl. I, 1981 BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse mit bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

3. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
4. Die Beteiligte zu ist ein zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen und fällt daher in den personalen Anwendungsbereich des § 22 Abs.2 Satz 1 BörsG.
5. Der für die Beteiligte handelnde Börsenhändler hat im Zeitraum vom 1. Dezember 2014 bis zum 20. Januar 2015 in 30 Fällen durch ein und dieselben Handlung sowohl gegen § 77 Abs.1 Satz 1 BörsO als auch gegen § 117 Satz 2 BörsO verstoßen (nachfolgend 7. und 8.)
6. §§ 77 und 117 Satz 2 BörsO stellen börsenrechtliche Vorschriften im Sinne von § 22 Abs. 2 BörsG dar.  
Börsenrechtliche Vorschriften im Sinne von § 22 Abs. 2 BörsG stellen neben den gesetzlichen Bestimmungen des Börsengesetzes, den Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassen wurden, und den Satzungsregelungen der Börsenordnung auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität, wie von Organen der Börse erlassene Richtlinien und Verwaltungsvorschriften dar (vgl. Hess. VGH Urteil vom 20.06.2012 6 A 2132/10).
7. Der für die Beteiligte handelnden Börsenhändler hat durch sein Handelsverhalten wie es sich aus der Anlage 1) zum Auskunftersuchen der HüSt vom 16. April 2015 ergibt, gegen § 77 Abs.1 BörsO verstoßen.  
Das Einstellen von Orders lediglich auf der Kaufseite oder das aktive Matching von im Orderbuch befindlichen Orders Dritter gehört nicht zu den Aufgaben des Designated Sponsors nach der BörsO.  
Dieser hat - wie sich aus § 77 Abs.1 BörsO ergibt - entweder auf Anforderung oder in der Auktion für die von ihm betreuten Wertpapiere, die im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelt werden, verbindliche Quotes zu stellen und zu diesen Geschäftsabschlüsse zu tätigen. Ein verbindlicher Quote ist nach der Begriffsbestimmung in § 1 der Börsenordnung der FWB die gleichzeitige Eingabe einer limitierten Kauf- und Verkauforder im Handelssystem: Mit einem Quote bietet der Designated Sponsor an, zu dem von ihm eingestellten Geldpreis zu kaufen und zu dem genannten Briefpreis zu verkaufen, also als Handelspartner zu diesen Bedingungen zu fungieren.

Nach § 77 Abs. 2 BörsO kann die Geschäftsführung im Interesse geordneter Marktverhältnisse bestimmte Anforderungen an die Ausübung der Designated-Sponsor-Funktion stellen, insbesondere kann sie einen maximalen Spread zwischen den Limiten der Geld- und Briefseite und eine minimale Einstelldauer von verbindlichen Quotes im Handelssystem festlegen. Aufgabe des Designated Sponsors ist es somit jenseits des auftragsgetriebenen Handels für weniger liquide Wertpapiere kontinuierlich und gleichzeitig verbindliche Kauf- und Verkauforders mit ausreichendem Volumen und möglichst engem Spread einzustellen, um in diesen Werten für eine Grundliquidität zu sorgen (Beck in Schwark/Zimmer Kapitalmarktrechts-Kommentar § 27 BörsG Rdn42). Eine über die Schaffung einer Grundliquidität im vorbeschriebenen Sinne hinausgehende aktive Liquiditätsförderung der betreuten Wertpapiere sieht die BörsO als Aufgabe des Designated Sponsors nicht vor. Dies wurde inzwischen durch das Xetra-Rundschreiben 015/14 vom 21. Februar 2014 nochmals klar gestellt.

Dies schließt zwar nicht aus und ist durch die BörsO nicht verboten, dass der Designated Sponsor auch einzelne Kauf - oder Verkauforders einstellt, doch gehört dies nicht zu seinen Aufgaben.

Wenn ein Börsenhändler jedoch für seine Handelstätigkeit außerhalb der vorstehend umschriebenen eigentlichen Aufgabe des Designated Sponsors - der Eingabe von verbindlichen Quotes - unter dem für die Geschäfte des Designated Sponsors zu verwendenden M-Account Eigenhandelsorders eingibt und damit dokumentieren will, dass er insoweit in seiner Eigenschaft als Designated Sponsor handeln will, verstößt er gegen § 77 Abs.1 BörsO weil er insoweit den Rahmen der ihm übertragenen Aufgabe überschreitet.

8. Der Börsenhändler Beteiligte hat durch das beanstandete Handelsverhalten auch gegen § 117 Satz 2 BörsO verstoßen.

Nach § 117 Satz 1 BörsO sind Handelsteilnehmer verpflichtet, die Börsen-EDV nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit ein ordnungsgemäßer Börsenhandel und eine ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung sichergestellt ist. Dazu ist es nach § 117 Satz 2 BörsO einem Handelsteilnehmer untersagt, bei der Eingabe von Orders, der Eingabe von indikativen Quotes, der Eingabe von verbindlichen Quotes und der Eingabe von Geschäften in die Börsen-EDV fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis beziehungsweise ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne, dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.

9. Der Untersagungstatbestand des § 117 Satz 2 BörsO kennt in Bezug auf die Eingabe von Orders, Quotes und Geschäften in die Börsen –EDV somit drei Handlungsalternativen:

- fehlerhafte Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren
- irreführende Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren
- Herbeiführung eines nicht marktgerechten Preises bzw. eines künstlichen Preisniveaus,

ohne, dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.

10. § 117 BörsO dient, wie aus der Normüberschrift ersichtlich ist, dem Schutz des Vertrauens der Anleger in die Integrität des Marktes und konkretisiert die Pflichten der Handelsteilnehmer. Mit dieser Vorschrift sorgt die Börse, ähnlich wie der Bundesgesetzgeber in § 20a Gesetz über den Wertpapierhandel in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl I, 2708, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl I, 3044) - WpHG) für die Einhaltung der sich aus Europäischem Recht ergebenden Pflicht zur Wahrung der Marktintegrität, denn nach Artikel 25 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 (ABl EG Nr. L 145/1 vom 30.04.2004) ist in den Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass die Wertpapierfirmen „ehrlich, redlich, professionell und in einer Weise handeln, welche die Integrität des Marktes fördert“. Es sollen sogenannte handelsgestützte Marktmanipulationen durch eigenmächtig herbeigeführte Preisänderungen unterbunden werden, weil hierdurch das Vertrauen der Anleger in die Integrität der Märkte zerstört wird.

Durch das Einstellen der beanstandeten Kauforders hat der für die Beteiligte handelnde Börsenhändler sowohl irreführend Angebot und Nachfrage beeinflusst als auch ein künstliches Preisniveau geschaffen.

11. Eine irreführende Beeinflussung von Angebot und Nachfrage im Sinne von § 117 Satz 2 BörsO liegt vor, wenn die jeweilige Eingaben in das EDV-System geeignet sind, einen verständigen Anleger über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse eines Finanzinstruments zu täuschen (Hohnel, Kapitalmarktstrafrecht 1. Auflage 2013 S. 26; Vogel in Assmann/Schneider WpHG 6.Auflage § 20a WpHG Rdn. 150; Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechtskommentar 4. Auflage § 20a Rdn38 WpHG).

Zu den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen zählen insbesondere das marktgerechte Angebot, die marktgerechte Nachfrage, aber auch die Marktliquidität des jeweiligen Wertpapiers (vgl. Vogel a.a.O.).

12. Nicht der Marktlage entsprechen die Eingaben, wenn sie nicht wirtschaftlich begründet sind, weil ein redlicher Marktteilnehmer davon ausgeht, dass Kauf- oder Verkaufsaufträge unmittelbar wirtschaftlich und nicht anders motiviert sind. Bei nicht unmittelbar wirtschaftlich begründeten Eingaben kann damit eine falsche Vorstellung über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse entstehen. Unerheblich ist, ob bei anderen Marktteilnehmern tatsächlich Fehlvorstellungen entstanden sind, denn die Vorschrift fordert nicht, dass ein anderer getäuscht wurde. Es ist aber zu fordern, dass der unzutreffende Eindruck, der bei anderen Marktteilnehmern entstehen kann, von einem verständigen Anleger bei seinen Entscheidungen berücksichtigt würde (so ausdrücklich VG Frankfurt am Main U.v.19.11.2014 2K 2570/13.F).

In den beanstandeten Fällen gab der die für die Beteiligte handelnde Börsenhändler jeweils kleinere Verkaufsaufträge mit Stückzahlen zwischen 1 und 20 ein, die - wie er selbst einräumt - nicht unmittelbar wirtschaftlich nicht begründet waren und keiner Handelsstrategie dienten.

Durch die Einstellung der kleinen Kaufaufträge hat der für die Beteiligte handelnde Börsenhändler systematisch Preisfeststellungen initiiert und damit irreführend Nachfrage und Preis von Wertpapieren in der fraglichen Gattung beeinflusst, weil er eine im Markt nicht vorhandene Nachfrage nach Aktien in der fraglichen Gattung vorgetäuscht hat und zugleich ein künstliches Preisniveau geschaffen haben. Hierdurch wurden die Anleger über die wahren Marktverhältnisse in der fraglichen Gattung irreführt, weil eine im Markt tatsächlich nicht vorhandene Liquidität vorgespiegelt wurde. Denn der verständige Anleger geht davon aus, dass die am Markt ersichtlichen Kaufaufträge unmittelbar wirtschaftlich und nicht anders begründet sind. Die Irreführung kann für den Anleger, der bei seiner Anlageentscheidung von einem liquiden Markt in dem fraglichen Wertpapier ausgeht, zu Fehlentscheidungen mit wirtschaftlichen Verlusten führen, wenn sich nämlich nach der Ordererteilung herausstellt, dass der Markt tatsächlich weniger liquide ist und die bei einem liquiden Markt zu erwartenden Preise nicht erzielt werden können.

13. Das beanstandete Handelsverhalten der Beteiligten entsprach auch nicht einer gängigen Marktpraxis im Einklang mit börsenrechtlichen Vorschriften. Eine gängige Marktpraxis ist eine gängige Gepflogenheit die auf dem jeweiligen Markt nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann (so die zur Auslegung heranzuziehende Legaldefinition der zielgleichen Vorschrift des § 20a Abs. 2 Satz 2 WpHG). Gepflogenheit ist eine rein objektiv zu verstehende Übung am Markt. Wird nur in wenigen Fällen oder durch einzelne Handelsteilnehmer so gehandelt, lässt sich nicht von einer Übung sprechen (Schwark in Schwark/ Zimmer Kapitalmarktrechts-Kommentar § 20a WpHG Rdn.56).  
Vorliegend stände eine entsprechende Übung, ungeachtet der Frage, ob eine solche Übung am Markt tatsächlich existiert, nicht im Einklang mit börsenrechtlichen Vorschriften des § 117 Satz 2 BörsO.
14. Der Verstoß gegen § 73 und § 117 Satz 2 BörsO erfolgte mit bedingtem Vorsatz. Als zugelassener Börsenhändler musste der Börsenhändler die börsenrechtlichen Vorschriften kennen. Des Weiteren wusste der Börsenhändler aufgrund des gegen die Beteiligte wegen seines gleichartigen Handelsverhaltens im Juli 2014 eingeleiteten Sanktionsverfahrens und der unternehmensinternen Anweisung der Beteiligten vom 1. April 2014, dass dieses möglicherweise zu beanstanden ist. Wenn er sein beanstandetes Handelsverhalten gleichwohl in gleicher Weise fortsetzt nimmt er die Regelverletzung bewusst in Kauf.
15. Da die Geschäftsführung der FWB das Verfahren nur gegen das Handelsunternehmen und nicht - wie in anderen Fällen - zugleich auch gegen den verantwortlichen Börsenhändler eingeleitet hat und die Geschäftsführung der FWB das Verfahren auch trotz eines Hinweises des Vorsitzenden nicht auf den verantwortlichen Börsenhändler ausgeweitet hat und es somit an der nach § 25 BörsVO erforderlichen Einleitung des Sanktionsverfahrens fehlt, ist der Sanktionsausschuss trotz Vorliegens eines Verstoßes gegen börsenrechtliche Vorschriften gehindert, ein Verfahren auch gegen den Börsenhändler durchzuführen.
16. Das Fehlverhalten ihres Börsenhändlers ist der Beteiligten wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs.2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt.



Der handelnde Börsenhändler war eine für die Beteiligte tätige Person, da sich die Beteiligte ihrer zum Abschluss der Geschäfte bedient hat. Der Zurechnung steht nicht entgegen, dass zugelassene Börsenhändler selbst der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses unterliegen. Sinn und Zweck der Norm ist es, eine unmittelbare, sanktionierbare Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von der Haftung Dritter zu begründen (ständige Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses FWB (vgl. bereits Beschluss vom 27.4.2010 H 2 -2009); VG Frankfurt am Main U. v. 19.11.2014 Az. 2K 338/14.F).

17. Die in § 22 Abs.2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v.16.4.2008 6 UE 142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/ Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).

Vorliegend ist angesichts der Schwere des Verstoßes gegen das Prinzip der Marktintegrität und im Hinblick auf das systematische Vorgehen des Börsenhändlers ein bloßer Verweis nicht ausreichend, um die Beteiligte zur Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften anzuhalten. Vielmehr ist nach Überzeugung des Sanktionsausschusses wegen des Handelsverhaltens des für die Beteiligte handelnden Börsenhändlers die Verhängung eines Ordnungsgeldes erforderlich, um der Beteiligten den börsenrechtlichen Verstoß gegen das dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Publikums dienenden Verbot der Marktmanipulation nachhaltig vor Augen zu führen. Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten folgende u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gewicht des Verstoßes
- Dauer des Verstoßes
- Grad der Verantwortung
- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat
- Uneinsichtigkeit

18. Unter Einbeziehung der vorstehenden Gesichtspunkte erscheint die nochmalige Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von insgesamt 11.000 Euro notwendig, aber auch ausreichend, um der Beteiligten den Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften nachhaltig vor Augen zu führen und sie an die Notwendigkeit der Einhaltung von börsenrechtlichen Vorschriften zu erinnern und sie von zukünftigen Verstößen abzuhalten. Dabei entfällt ein Betrag von 1.000 Euro auf den Verstoß gegen § 77 BörsO und ein Betrag von 10.000 Euro auf den Verstoß gegen § 117 Satz 2 BörsO.

Dabei berücksichtigt der Sanktionsausschuss zugunsten der Beteiligten, dass sie nach der Einleitung des früheren Sanktionserfahrens personelle und organisatorische Maßnahmen getroffen hat, um weitere börsenrechtlicher Verstöße zu verhindern und den Börsenhändler , der sein beanstandetes Verhalten gleichwohl fortgesetzt hat, inzwischen arbeitsrechtlich abgemahnt hat. Unberücksichtigt gelassen hat der Sanktionsausschuss die frühere Auferlegung eines Ordnungsgeldes in dem Verfahren H 4 -2014, weil der Tatzeitpunkt der jetzigen Tathandlung vor Ergehen des Sanktionsbeschlusses vom 2. April 2015 liegt und der Beschluss somit seine Sanktionswirkungen noch nicht entfalten konnte.

Andererseits ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass Verstöße gegen die Vorschriften zum Schutz der Marktintegrität einen zentralen Grundsatz des Börsenhandels in Frage stellen und daher schwer wiegen und deshalb zum Schutz des Börsenhandels vor Vertrauensverlust bei dem anlagesuchenden Publikum streng geahndet werden müssen, um künftige Zuwiderhandlungen möglichst auszuschließen. Hier kommt hinzu, dass der Börsenhändler die börsenrechtlichen Vorschriften systematisch über einen längeren Zeitraum hinweg in 30 Fällen verletzt hat.

19. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs.5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

---